



Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

Madina Rostaie, Geschäftsführerin
Anna Dempewolf, Migrationsberaterin
Flüchtlingshilfe e.V.
25.04.2019

Gliederung



1. **Vorstellung der Flüchtlingshilfe e.V.**
2. **Grundlagen: Wer ist ein „Flüchtling“?**
3. **Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete nach Aufenthaltsstatus**
4. **Die Ausbildungsduldung**
5. **Ausblick**

1) Vorstellung der Flüchtlingshilfe e.V.

Infos



- Seit **1986** gemeinnützige Einrichtung & selbständiger Träger der Flüchtlingssozialarbeit
- Arbeitskreis der **St. Pauli-Gemeinde**, Braunschweig
- Beratungsstelle
- 4 Beratungsbüros, Küche, Schulungsraum
- Ehrenamtlicher Vorstand
- Geschäftsführung, Verwaltung, MigrationsberaterInnen
- Ehrenamtliche
- Mitglieder
- PraktikantInnen

Ziele



Zwei Hauptziele:

- Beratungs- und Sozialarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz

**Die Flüchtlingshilfe e.V. versteht sich als Mittler
zwischen Flüchtlingen, Migranten & der Aufnahmegesellschaft
(einschließlich Behörden etc.)**

MitarbeiterInnen



In der Beratung hauptamtlich tätig:

Madina Rostaie

Geschäftsführung, Migrationsberaterin

Anna Dempewolf

Migrationsberaterin

Julia Würth

Migrationsberaterin

Claudia v.d. Heyden-Rynsch

Migrationsberaterin

Andrzej Rybczynski

Migrationsberater

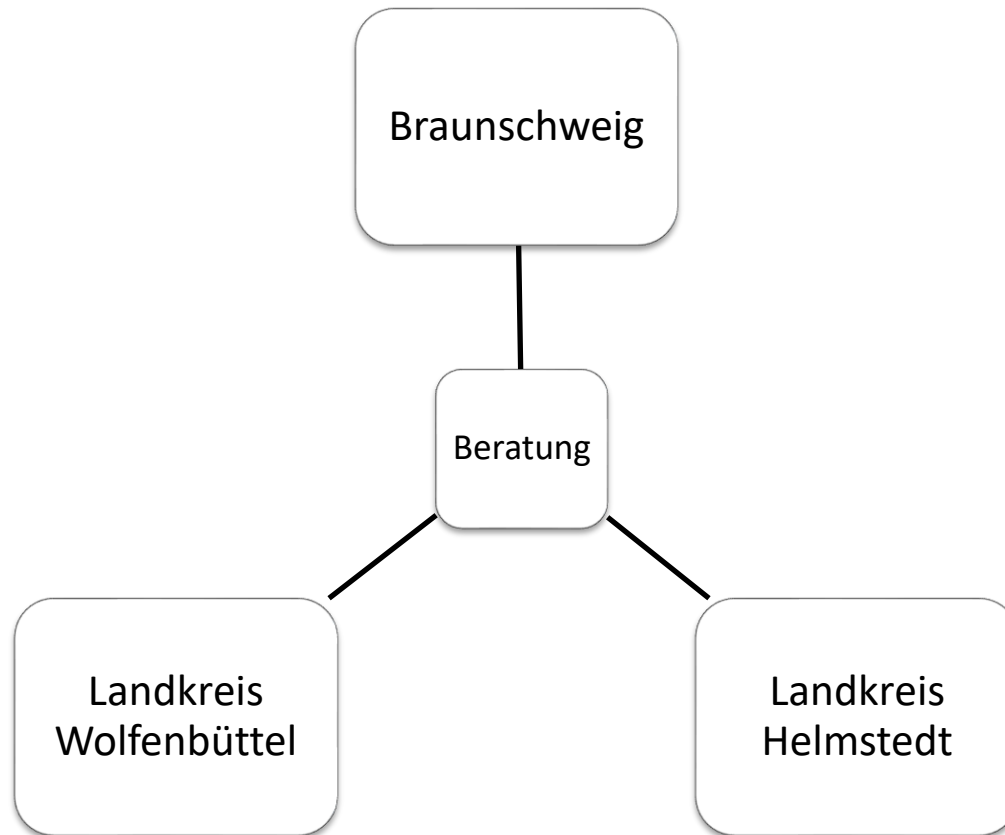
In der Beratung ehrenamtlich tätig:

Ketema Wolde Georgis

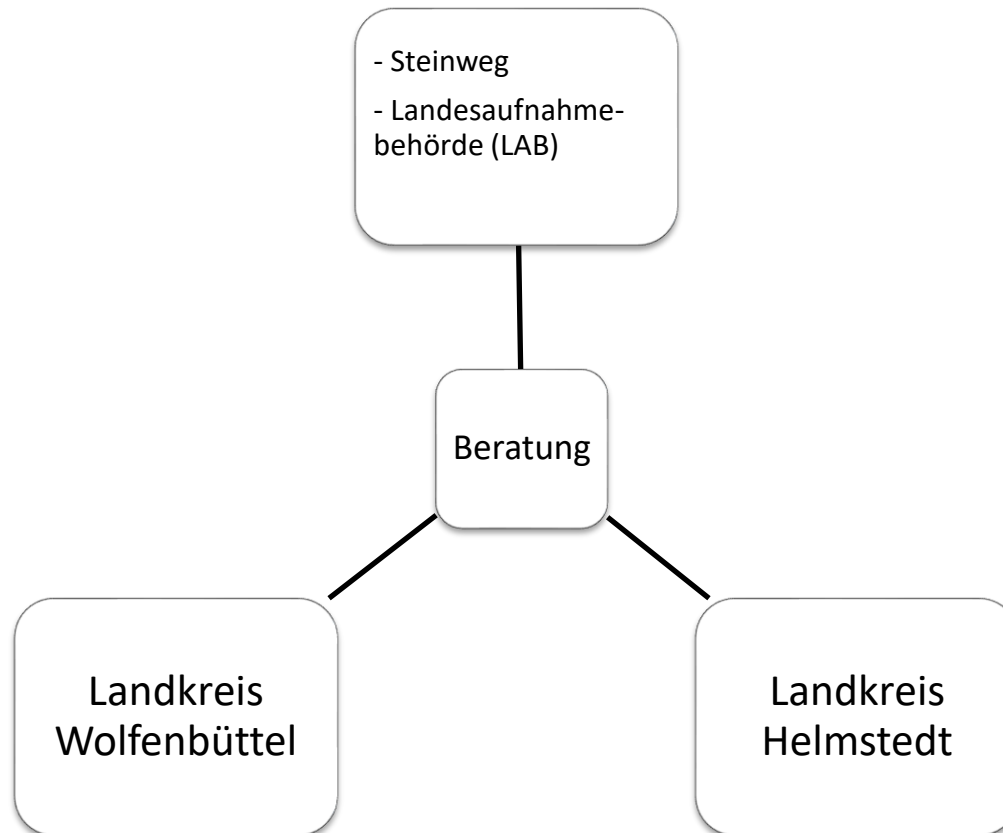
Migrationsberater

Beratungsstellen

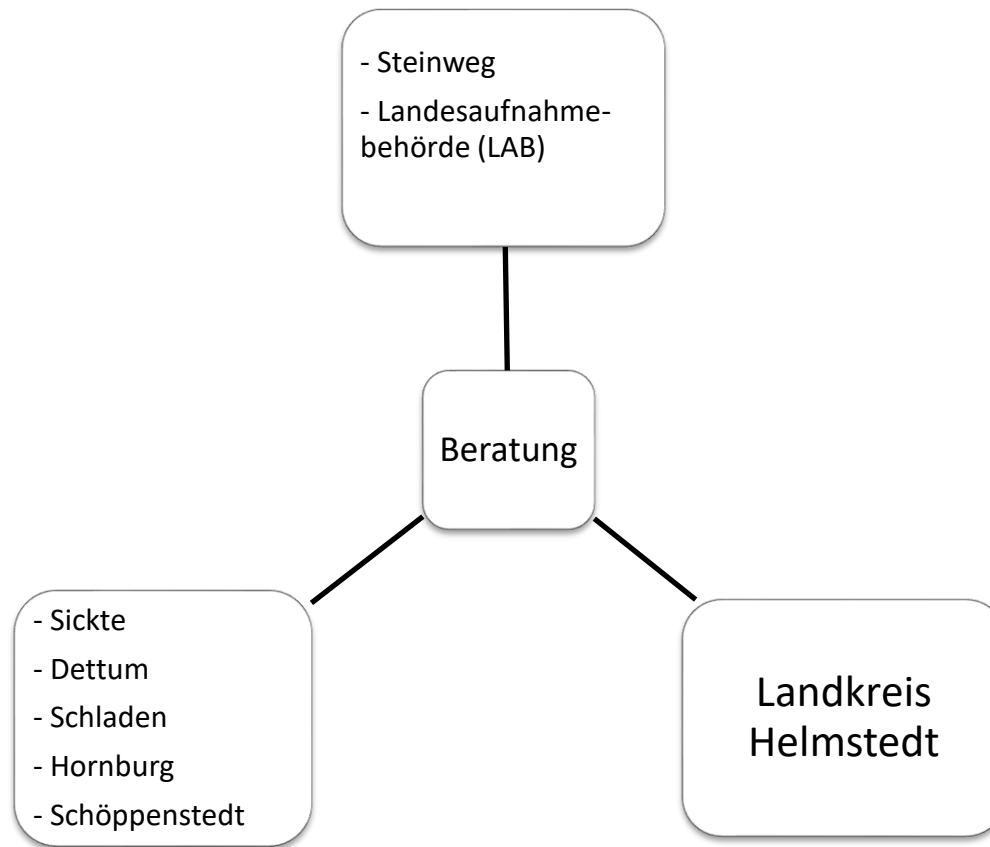
REFUGIUM
Flüchtlingshilfe e.V.
Steinweg 5
38100 Braunschweig



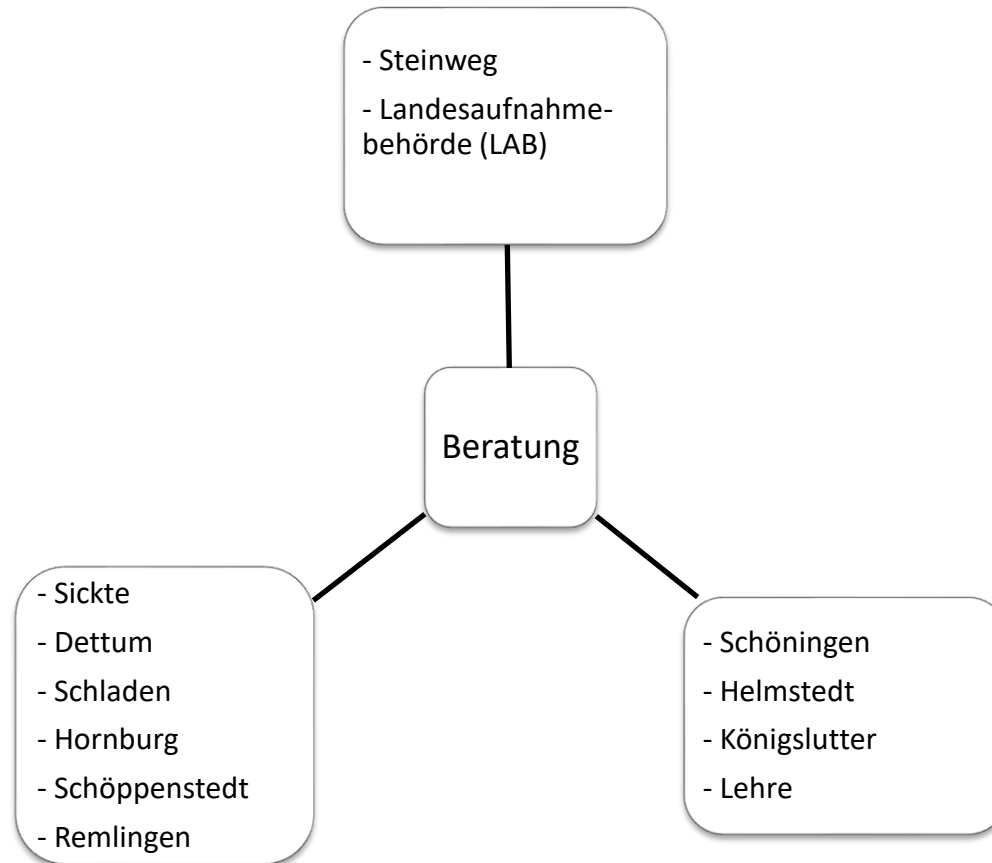
Beratungsstellen



Beratungsstellen



Beratungsstellen



Beratung & Betreuung



- Asylgesuche
- Asylverfahren
- Ausländerrechtliche Fragen
- Rückkehr und Weiterwanderung
- Frauenspezifischer Verfolgung
- Familienzusammenführungen

Beratung & Betreuung



- Hilfestellung bei Fragen zum SGB II/III/XII, Kindergeld, Elterngeld, Rente etc.
- Hilfe bei Arbeitsplatzsuche und arbeitsrechtliche Fragen
- Hilfe bei Mietrechtlichen Fragen (& Wohnungssuche)
- Vermittlung von Sprachkursen, Dolmetschern, anderen Fachdiensten
- Hilfe bei Psychosozialer Betreuung

Beratung & Betreuung



- Betreuung von Frauen und Kindern
- Schulplatz und Kitaplatzsuche
- Hilfe beim ausfüllen von Anträgen
- Übersetzung von Briefen („Behördendeutsch“)

und vieles mehr....

Weiterbildung



- Fortbildung
- Schulungen
- Seminare
- Fachtag

Öffentlichkeitsarbeit



- Vorträge, Schulungen
- Demos, Kundgebungen
- Homepage, Flyer
- Medien & Pressearbeit
- Info – Stände
- Veranstaltungen

Ehrenamt



- „Deutschkurse“
- Bewerbungstraining
- Übersetzer
- Nachhilfe
- IT Spezialisten
- Filmreihe Universum

Netzwerke



- **Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) - Stadt, Gesamt, Federführung**

Braunschweig	Landkreis Wolfenbüttel	Landkreis Helmstedt
<ul style="list-style-type: none">• Netzwerk Flucht & Asyl• Netzwerk Integration• Arbeitskreis Geflüchteter Frauen• Forum Demokratie• Finanzbeirat Demokratie Leben• Willkommensabende	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitskreis Integration Wolfenbüttel• Arbeitskreis Beratungsstellen• Runder Tisch Schöppenstedt• SGBII Austausch	<ul style="list-style-type: none">• Netzwerk Richtlinie Migration Helmstedt• Netzwerk Migration/Integration Helmstedt

Netzwerke



- Braunschweiger Rechtshilfefonds
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten, Beratungsstellen, Behörden
Bildungseinrichtungen etc.

Mitgliedschaft:

- Niedersächsischer Flüchtlingsrat
- Haus der Kulturen

Veranstaltungen



- BS-International
- Weihnachtsmarkt (UNICEF-Stand)
- Theateraufführungen (z.B. Brunsviga – Berliner Compagnie)
- Podiumsdiskussion
- Universum
- ...

Finanzielle Situation



Refinanzierung:

- Land Niedersachsen - Richtlinie Migration
- Stadt Braunschweig
- Landkreis Wolfenbüttel & Helmstedt
- Spenden und Mitgliedsbeiträge

2) Grundlagen: Wer ist ein Flüchtling?

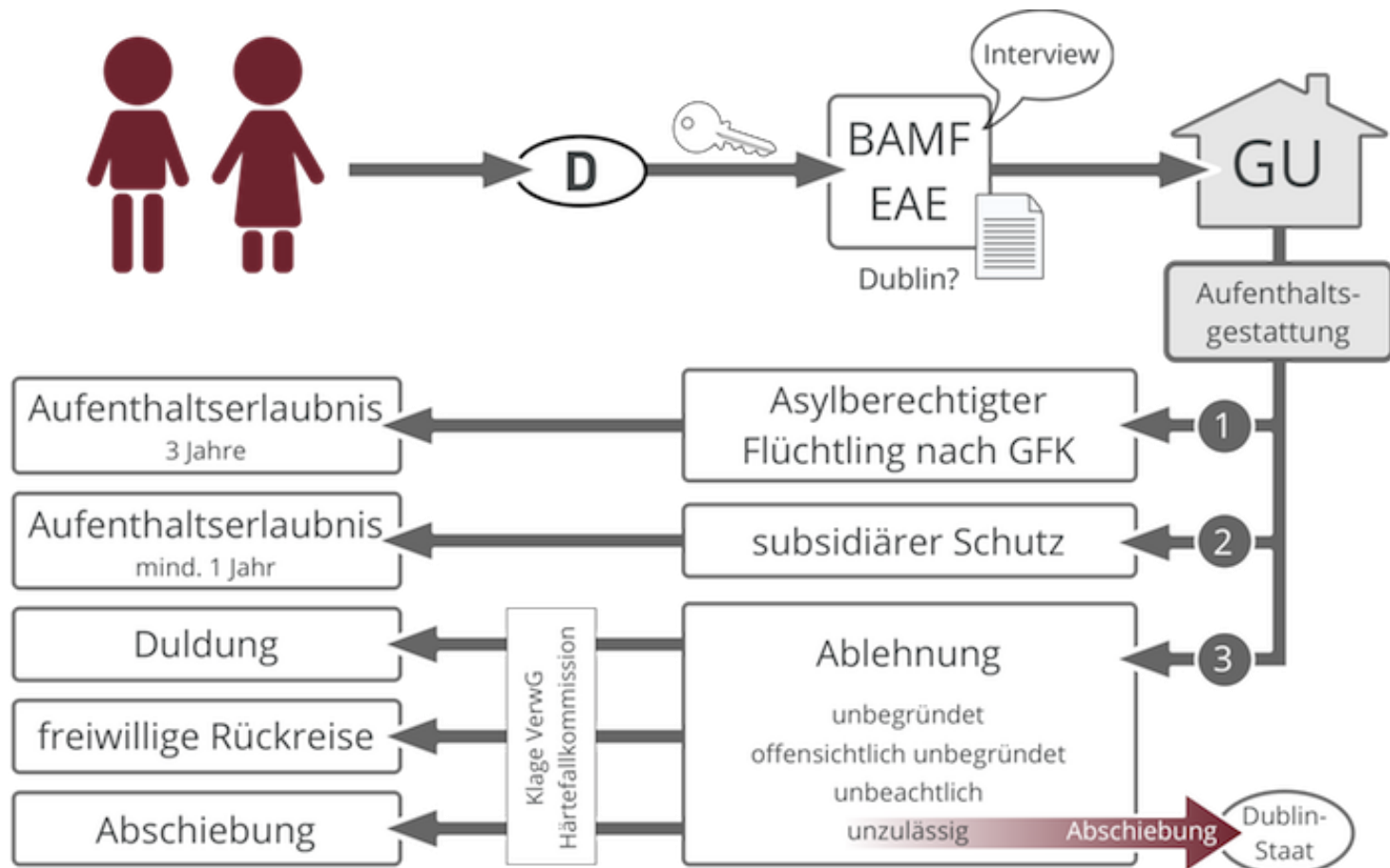
Wer ist ein „Flüchtling“



Definition im Gesetz:

- Nur, wer aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention aus seinem Heimatland flieht ist ein Flüchtling
- Prüfung durch ein Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Asylverfahren



Entscheidung des BAMF



Entscheidung des BAMF	Rechtsgrundlagen	Status/Aufenthaltserlaubnis
Asylberechtigte/-r	Art 16a GG	§ 25 Abs. 1 AufenthG (3 Jahre)
Flüchtlinge nach GFK	Genfer Flüchtlingskonvention §§ 3ff AsylG	§ 25 Abs. 2 AufenthG (3 Jahre)
Subsidiär Schutzberechtigte/-r	§ 4 AsylG	§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG
Abschiebungsschutzberechtigte/-r	§ 60 Abs. 5 AufenthG § 60 Abs. 7 AufenthG	Nach Sollvorschrift § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG
Ablehnung des Asylverfahrens		Freiwillige Ausreise Abschiebung Duldung nach § 60a AufenthG bei Abschiebehindernissen

3) Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete nach Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsgestattung § 55 AsylG

REFUGIUM
Flüchtlingshilfe e.V.
Steinweg 5
38100 Braunschweig

V 1384280



für
langsteine gültig bis:

Die Angaben zur Person, benutzt auf dem eigenen
Angebot der Inhabenden Inhabers. Ein Identifikations-
nachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.
Das Inhabender Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend
genannten Einweisung zu wehren.

Aufenthaltsgestattung

Bundesdruckerei 2004 Art. Nr. 153414

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

I. (Erstaussstellung)

II. (Verlängerung)

III. (Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

**Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens**

Bundesdruckerei 2004 Art. Nr. 163 123

Hinweise: Familieneinreise ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflage
und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnung
widrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Ernichts der räum-
lichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Geneh-
migung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder
Ausländerbehörde.

Zugang zum Arbeitsmarkt während des Asylverfahrens



Aufenthaltsgestattung

- Arbeitsverbot während der **ersten drei Monate** des Aufenthalts und solange die Pflicht besteht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen (max. 6 Monate).
- Ausnahme: Sichere Herkunftsländer (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien)
- Ab dem **4. Monat** des Aufenthalts Zugang zu jeder Beschäftigung (auch Leiharbeit), Praktika/ Ausbildung.
- **Erlaubnis der Ausländerbehörde immer erforderlich.**
- **Keine Vorrangprüfung**, durch die Bundesagentur für Arbeit notwendig
 - (in Niedersachsen bis 05.08.19 ausgesetzt, ab dem 16. Monat regulär zustimmungsfrei); es wird lediglich eine Beschäftigungsbedingungsprüfung vorgenommen (ausgenommen Ausbildungen, bestimmte Praktika).

Duldung nach § 60a AufenthG

REFUGIUM
Flüchtlingshilfe e.V.
Steinweg 5
38100 Braunschweig



Zugang zum Arbeitsmarkt - Duldung



- Arbeitsverbot während der **ersten drei Monaten** des Aufenthalts und solange die Pflicht besteht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen (max. 6 Monate).
- Ab dem **4. Monat** des Aufenthalts Zugang zu jeder Beschäftigung (auch Leiharbeit), Praktika/ Ausbildung ab dem 1. Tag.
- **Erlaubnis der Ausländerbehörde immer erforderlich.**
- **Keine Vorrangprüfung**, durch die Bundesagentur für Arbeit notwendig
 - (in Niedersachsen bis 05.08.19 ausgesetzt, ab dem 16. Monat regulär zustimmungsfrei); es wird lediglich eine Beschäftigungsbedingungsprüfung vorgenommen (ausgenommen Ausbildungen, bestimmte Praktika).
- Ausnahme: Sichere Herkunftsländer
- **Arbeitsverbote**

Aufenthaltserlaubnis

REFUGIUM
Flüchtlingshilfe e.V.
Steinweg 5
38100 Braunschweig

D  **AUFENTHALTSTITEL** **Y701001V3**

Name
SALIHU SHKURTE

Gültig bis
UNBEFRISTET

Ausstellungsort/Gültig ab
BERLIN

01-04-2011

Art des Titels
NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Anmerkungen
19
ERWERBSTÄTIGKEIT GESTATTET
PASS(-ERSATZ)-NR. 874593074
GÜLTIG BIS 31-03-2021

248848

Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
Sigurdite

RESIDENCE PERMIT



Zugang zum Arbeitsmarkt mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE)



1. Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der GFK, subsidiär Schutzberechtigte,

- Unbeschränkter Zugang zu Beschäftigung und Selbständigkeit

2. Geflüchtete mit Abschiebeverbot

- Zustimmung durch die Ausländerbehörde erforderlich

3) Ausbildungsduldung

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



- **Integrationsgesetz** vom 06. August 2016:
 - mehr Rechtssicherheit, Verfahren vereinfachen
 - Praxis und Umsetzung oft schwierig: restriktive Anwendungshinweise (BMI), unterschiedliche Rechtsauffassungen der Bundesländer und unterschiedliche Auslegungen der (Ober-) Verwaltungsgerichte
- Gesetzlicher **Anspruch** auf Erteilung einer **Duldung** zum Zwecke der Ausbildung **unabhängig** vom Alter und Herkunftsland
- Möglichkeit einer **anschließenden** Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 18a Abs. 1a AufenthG**

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



- „muss“ statt „kann“ Regelung
- Dauer der Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung
- Aufhebung der Altersgrenze
- Teilweise Rücknahme der Einschränkung für Menschen aus sicheren Herkunftsländern (HKL) (Asylantragstellung nach dem 31.08.2015)
- Wechsel des Ausbildungsplatzes ist möglich

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



Asylverfahren & Ausbildungsduldung

- Erteilung der Ausbildungsduldung nicht während Asylverfahren möglich
 - Erst nach unanfechtbarer Ablehnung oder Rücknahme kann Duldung beantragt werden
(Kein Ersatz für Asylverfahren!)
 - **Einzelfall prüfen:**
 - Sicherer Herkunftsland?
 - Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung als (offensichtlich) unbegründet hoch?
- Asylverfahren inkl. Klageverfahren abwarten
- Ausbildung kann auch während Asylverfahren begonnen werden
- Negativentscheidung: immer noch die Möglichkeit Antrag auf Ausbildungsduldung

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



Wortlaut Aufenthaltsgesetz:

*„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt oder aufgenommen hat**, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“*

(weitere Sätze mit Regelungen zum Ausschluss bei Straftaten, Ausbildungswechsel und zur Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche)

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



- Ausbildung muss noch nicht begonnen sein
 - Ausländerbehörde kann Ermessensduldung zur Überbrückung erteilen
- Laut VGH Baden-Württemberg reicht auch der mündliche Vertrag; die Zusicherung des Betriebs eine Person als Auszubildende zu beschäftigen
- qualifizierte Berufsausbildung:
 - eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung
 - mindestens **zweijährigen Ausbildungsdauer** (vorgesehene Dauer)
 - Verkürzung möglich (z.B. Anrechnung berufsvorbereitender Maßnahmen)
 - die zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbarem Ausbildungsabschluss führt

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



- Nicht erfasst: (Bundeslandabhängig)
 - einjährige Ausbildungsgänge (z.B. Altenpflegehelfer/in oder sonstige Helfer/innenausbildungen)
 - Besuch von allgemeinbildenden Schulen sowie der Besuch von (Fach-)Hochschulen (ausgenommen sind bestimmte duale Studiengänge)
- **Einstiegsqualifizierung (EQ)**, sowie sonstige berufsvorbereitende Maßnahmen erfüllen die Kriterien der qualifizierten Berufsausbildung nicht
 - Kein Anspruch auf Ausbildungsduldung
 - politischen Ziel: Ausbildungsstellen zu besetzen und Rechtssicherheit für Betriebe und Auszubildende zu schaffen,
 - Erteilung einer **Ermessensduldung** nach **§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG** angebracht.
„Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.“

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



Wortlaut Aufenthaltsgesetz:

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen**. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“

(weitere Sätze mit Regelungen zum Ausschluss bei Straftaten, Ausbildungswechsel und zur Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche)

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



Keine konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen

Beispiele:

- die bereits erfolgte Beantragung von Pass(ersatz)papieren,
 - die bereits terminierte Abschiebung oder
 - ein laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung
- So früh wie Möglich den Ausbildungsvertrag bzw. die verbindliche Zusage des Ausbildungsbetriebes and die Ausländerbehörde schicken.

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG

- Arbeitsverbot: Ausbildungsduldung darf nicht erteilt werden

Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, wenn... (§ 60a Abs. 6 S. 1-3 AufenthG)

1. Eingereist um Sozialleistungen zu erlangen (Um-zu-Regelung)
2. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (Selbstverschuldete Duldungsgründe“) z.B. Passbeschaffung
3. Sicherer Herkunftsland und Ablehnung des Asylantrag nach dem 31.08.2015 (Asylantrag zurücknehmen?)

→ Schriftliche Begründung einfordern

→ Die Verweigerung der Beschäftigungsaufnahme aufgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht oder des Nichtbesitzes eines Nationalpasses ist rechtlich nicht haltbar -> **Mitwirkungspflicht**

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



Ablehnung?

- Bei Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis stets eine schriftliche Begründung einfordern
- Prüfen, ob Klage und ggf. Eilantrag gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde Sinn ergeben

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



- Abschlussprüfung nicht bestanden: **Verlängerung möglich**
 - Bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung
 - Höchsten für 1 Jahr
- Ausbildung abgeschlossen:
 - Übernahme durch den Betrieb:
 - Anspruch auf **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 18a Abs. 1a AufenthG
 - Keine Übernahme durch den Betrieb
 - Verlängerung der Duldung um **6 Monate** um angemessene Beschäftigung zu suchen
 - Aufenthaltserlaubnis (s.o.)

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



Ausschluss der Ausbildungsduldung sowie Erlöschen

- **Strafrechtlich verurteilt** (Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen unschädlich, Asyl- oder Aufenthaltsgesetz: Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen unschädlich)
- Ausbildung **vor Abschluss abgebrochen**:
 - Duldung für 6 Monate um neue Ausbildung zu finden
 - Zeitpunkt und Grund nicht wichtig
 - Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet es der Ausländerbehörde unverzüglich zu melden (schriftlich innerhalb 1 Woche)

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 S. 4ff



Sicherung Lebensunterhalt:

- BAföG: während einer schulischen Ausbildung können Personen mit einer Duldung grundsätzlich nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten erhalten (§ 8 Abs. 2a BAföG)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten Personen mit einer Duldung nach 15 Monaten Voraufenthalt, soweit es sich um eine betriebliche Ausbildung handelt (§ 59 Abs. 2 SGB III)
- Die Förderung im Rahmen von Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) und Assistierter Ausbildung (AsA) können Personen mit einer Duldung erhalten, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten in Deutschland aufhalten.
- Wohngeld können auch Auszubildende mit einer Duldung unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben



REFUGIUM
Flüchtlingshilfe e.V.
Steinweg 5
38100 Braunschweig

5) Ausblick

„Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz“



- Neue Art der Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität (Arbeits- und Ausbildungsverbot, kein Zugang zu Integrationsmaßnahmen)
- Beschäftigungsduldung
- Ausbildungsduldung

Kontakt



Madina Rostaie

madina.rostaie@refugium-bs.de

0531 240 980 0

Anna Dempewolf

anna.dempewolf@refugium-bs.de

0531 240 980 1

Julia Würth

julia.wuerth@refugium-bs.de

0531 240 980 2

Andrzej Rybczynski (Refugium + LK Helmstedt)

andrzej.rybczynski@refugium-bs.de

0176 702 217 430

Claudia v.d. Heyden-Rynsch (LK Wolfenbüttel)

heyden-rynsch@refugium-bs.de

0178 4261643

Offene Beratung (Büro Braunschweig)

Montag: 9:00 – 16:00 Uhr

Dienstag: 9:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 13:00 Uhr

www.refugium-bs.de

<https://www.facebook.com/RefugiumBS/>



REFUGIUM
Flüchtlingshilfe e.V.
Steinweg 5
38100 Braunschweig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Quellen



- <http://namf.blogspot.de/asylverfahren/>
- <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>
- [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0d8043118b3b01c4c12580ba00458629/\\$FILE/Arbeitshilfe%20Ausbildungsduldung_Stand%2001.02.2017.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0d8043118b3b01c4c12580ba00458629/$FILE/Arbeitshilfe%20Ausbildungsduldung_Stand%2001.02.2017.pdf)
- https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-08_ausbildungsduldung-2018_web.pdf
- <http://fluechtlingshilfe-baden-baden.blogspot.com/p/asyl.html>
- <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2011/20110901-eat.html>
- <https://www.fluechtlingerrat-thr.de/themen/basiswissen/was-passiert-bei-einer-ablehnung-des-asylantrages>
- <http://www.unhcr.org/dach/de/services/statistiken>
- <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten/>
- https://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf
- https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_SGB_II_und_Arbeitsmarkt.pdf

Tabelle Praktika

https://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Antrag Arbeitserlaubnis

https://formular-server.de/BS_FS/findform?shortname=NichtEUBeschaefigte&formtecid=2&a_reashortname=BS

Königsteiner Schlüssel



Nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" wird festgelegt:

- **Wie viele** Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss.
- Dies richtet sich nach **Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung)** und der **Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung)**.
- Die Quote wird jährlich neu ermittelt: 2019: NRW höchste Quote (21%), Bremen niedrigste (0,96%)

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>